

Fahrzeugordnung des RVW



Die nachfolgende Fahrzeugordnung gilt für den Vereinsbus des Rudervereins Wandsbek e.V., die Anhänger sowie für die Motorboote.

1. Nutzungsberechtigung für den Vereinsbus und die Anhänger

Nutzungsberechtigt für Fahrten im Interesse des Vereins sind grundsätzlich alle Vereinsmitglieder des RVW, die über die erforderliche gültige Fahrerlaubnis verfügen. Fahrten mit Anhänger darf nur durchführen, wer damit Erfahrungen hat bzw. dies zuvor unter Anleitung geübt hat.

Dies gilt auch bei Gemeinschaftsfahrten mit anderen Vereinen, wenn die Fahrzeuge von fremden Vereinsmitgliedern geführt werden.

Fahrten im Interesse des Vereins, für die der Vereinsbus bzw. Bootsanhänger ausgeliehen werden können, sind insbesondere:

- Fahrten zu Regatten
- Fahrten zu Zwecken, die unmittelbar mit dem Ruderbetrieb in Verbindung stehen
- Fahrten zu Trainingslagern
- Begleitung von Wanderfahrten
- sonstige Bootstransporte (z.B. zu Werften)
- Transport von Materialien oder Gegenständen zum oder vom Vereinsgelände.

2. Umfang der Nutzung

Beim Umfang der Nutzung des Vereinsbusses wird unterschieden zwischen:

- Einzelnutzung und
- mehrtägiger Nutzung.

Mehrtägige Nutzung kommt grundsätzlich nur bei auswärtigen Terminen, wie z.B. Regatten, Trainingslagern oder Wanderfahrten in Betracht.

Bei einer Einzelnutzung gilt folgendes:

- Der Vereinsbus kann frühestens am Vorabend des Nutzungstages abgeholt werden.
- Er muss spätestens am Abend des Nutzungstages wieder auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.

- Während der Regattasaison kann der Bus bei einem Trainer stationiert werden, um unnötige Transferfahrten zu vermeiden. Bei anderweitigem Bedarf während dieser Zeit ist der Bus herauszugeben bzw. zum Verein zu bringen.

Im Vereinsbus gilt generelles Rauchverbot.

3. Ausleihe

Die Nutzung ist in jedem Fall rechtzeitig vor Fahrtantritt beim stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport bzw. in Vertretung beim Fahrzeugwart anzumelden. Der stellvertretende Vorsitzende Leistungssport bzw. in Vertretung der Fahrzeugwart koordinieren konkurrierende Nutzungswünsche und entscheiden, ob eine zulässige Nutzung vorliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende bzw. der Vorstand des RVW. Der stellvertretende Vorsitzende Leistungssport führt einen Kalender, um die Ausleihe zu koordinieren.

Bei Übernahme hat sich der Nutzer von dem einwandfreien technischen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Sollten technische Mängel, Schäden oder Verschmutzungen durch einen Vornutzer festgestellt werden, ist der Fahrzeugwart vor Antritt der Fahrt zu verständigen.

Bei Hängerfahrten muss das Zugfahrzeug für die Anhängerlast geeignet sein. Der Fahrer des Zugfahrzeuges überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Verzurrung der Boote bzw. Sicherung des sonstigen Bootsmaterials im Bootsanhänger.

Ferner vergewissert sich der Fahrer über die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung und der ordnungsgemäßen Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Der Nutzer hat die Fahrt mit dem Vereinsbus mit allen dafür erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch des Vereinsfahrzeugs einzutragen.

4. Ordnungsgemäße Rückgabe

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug nach Rückgabe in ordnungsgemäßen Zustand befindet. Eingebrachte Gegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen, bei Verschmutzung ist das Fahrzeug zu reinigen.

Der Vereinsbus ist stets nach einer Nutzung in Absprache mit dem Fahrzeugwart vollgetankt zu hinterlassen. Hat der Nutzer Fahrten in direktem Auftrag des Vereins ausgeführt, können ausgelegte Tankrechnungen vom Fahrzeugwart abgezeichnet

und beim Kassenwart zur Erstattung eingereicht werden, sofern keine andere Form der Rückerstattung vereinbart ist.

Eventuell aufgetretene Schäden an Bus oder Hänger sind unverzüglich dem verantwortlichen Fahrzeugwart zu melden.

5. Haftungsfragen

Der Vereinsbus ist mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro Vollkasko versichert (Teilkasko 300,00).

Im Schadensfall ist die Selbstbeteiligung von der Fahrtengruppe zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten der Fahrt (z.B. im Leistungssport) vom RV Wandsbek getragen werden.

Versicherungsschäden sind mit allen erforderlichen Angaben außer dem Fahrzeugwart auch unverzüglich dem Versicherungswart anzuzeigen. Nach den Richtlinien der Leasing-Firma ASS ist bei jedem durch eine andere Partei verursachten Unfall die Polizei hinzuzuziehen.

6. Motorboote

1. Die MoBo-Nutzung ist generell nur für diejenigen erlaubt, die als Trainer/Ausbilder eingeteilt sind. Die Freigabe erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport oder die Rennruderwartin (z.Zt. Michael Lindau bzw. Susanne Dahlke).
2. Darüber hinaus
 - darf der Kat „Falu“ nur mit dem Motorboot-Führerschein „Binnen“ gefahren werden.
 - darf das MoBo „Claudia II“ nur gefahren werden, wenn ein Führerschein-Inhaber den neuen Fahrer einweist, und zwar
 - technisch
 - über die Personenrettung und
 - über die wichtigen Regeln auf der Alster
 - Rechtsfahrgebot
 - rechts vor links
 - Keine Behinderung von Fahrgastschiffen und Schleppzügen
 - Vermeidung unnötigen Wellenschlags, Rücksichtnahme auf andere Wassersportler

Fahrzeugordnung des RVW



Und, wenn die Einweisung gemäß Anlage bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist an die Rennruderwartin (z.Zt. Susanne Dahlke) zu senden.

3. Alle Fahrten sind in die in den Motorbooten befindlichen Fahrtenbücher einzutragen.

Der Vorstand des RV Wandsbek e.V.

Hamburg, den 29. April 2019